

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

5. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 23. Januar 2009

Nr. 2

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Steigra** 2

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd – Weißenfels

für die Gemeinden Barnstädt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Obhausen

- **Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Querfurt B180 / B250 ;
Verf.-Nr. 61-7 MQ 020**
hier: vorläufige Anordnung vom 18.12.2008 2 - 4

für die Gemeinde Steigra

- **Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS), Flurbereinigungsgebiet
„Ortslage Jügendorf“; Verf.-Nr. 611-46 MQ 0206**
hier: vorzeitige Ausführungsanordnung vom 08.01.2009 5

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

Bekanntmachung Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Steigra

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 5. 10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2007** beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2008-30 / 071).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Steigra liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 26.01.2009 bis 03.02.2009 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Steigra, den 21.01.2009

Wrede
Bürgermeister

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd – Weißenfels

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd

Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels

Außenstelle Halle

Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: Postfach 110542; 06019 Halle/S.

Halle, 18.12.2008

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgebung Querfurt B180/B250 Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 020

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht gemäß § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

vorläufige Anordnung

I. vorläufige Anordnung

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) der Teilnehmergemeinschaft, insbesondere des Baus von Wirtschaftswegen und landschaftsgestaltenden Anlagen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), wird nach § 36 Abs. 1 des FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) wird zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmebeschreibungen, Verzeichnissen und den zugehörigen Karten des genehmigten Plan nach § 41 FlurbG, genehmigt durch das Landesverwaltungsamt Halle- Obere Flurbereinigungsbehörde-, bezeichnet sind.

Nr. der Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Gesamtfläche des Flurstückes in m ²	Betroffene Fläche lt. Anordnung in m ²
W03	Querfurt	15	39/1	14360	400
W03	Querfurt	15	37/1	4350	230
W03	Querfurt	15	33/2	23240	300
W03	Querfurt	15	55/1	229360	90
W03	Querfurt	15	41	1890	40
W03	Querfurt	15	42	1940	30
W03	Querfurt	15	246	108350	460
W14	Querfurt	3	675	9806	30
W14	Querfurt	3	376/134	6050	300
W14	Querfurt	3	135/1	7910	700
W14	Querfurt	3	678	1143	20

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Querfurt B180/B250 ab dem **16.03.2009** in die Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.
4. Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Diese liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Stadtverwaltung Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt*, in der *Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf*, in der *Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt“, Forststraße 9, 06542 Allstedt* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Das ALFF Süd kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.
5. Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **01.05.2009** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld ergeht als gesonderter Bescheid. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten. Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeiträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 88 Nr. 3 Satz 3 und 4 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

II. Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Querfurt B180/B250 im Landkreis Saalekreis ist durch Beschluss vom 28.08.2002 angeordnet worden. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Grundlage für die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den am Verfahren beteiligten Grundstücken bildet der vom Landesverwaltungsamt Halle mit Datum vom 10.05.2007 genehmigte Plan nach § 41 (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan). Mit der Realisierung der Maßnahmen des Plan nach § 41 wurde 2007 begonnen. Im Plan nach § 41 sind u.a. die Wegebaumaßnahmen W03 und W14 festgelegt. Der Wegebau erfolgt, um die Erschließung der Grundstücke zu sichern. Die Entwicklung des neuen Wegenetzes ist die Voraussetzung für die Neuordnung des Eigentums zur Aufhebung der durch den Bau der Ortsumgehung zersplitterten Besitzstände. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der wertgleichen Abfindung.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz an Grundstücken regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, da die angeordneten Maßnahmen nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden können. Dieser wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit den Baumaßnahmen muss aber unverzüglich begonnen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Dr. Lüs
Sachgebietsleiter

(DS)

Hinweise

1. Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der

Stadtverwaltung Querfurt
Markt 1
06268 Querfurt

Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“
Verwaltungsamt
Forststraße 9
06542 Allstedt

und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Im Auftrag

Thomä

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Außenstelle Halle

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: PF 110542; 06019 Halle/S

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)

Flurbereinigungsgebiet „Ortslage Jüdendorf“

Verf.-Nr.: 611-46 MQ 0206

Landkreis Saalekreis

VORZEITIGE AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 08.01.2009

1. Die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes wird für die neuen Flurstücke angeordnet.
 - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 01.02.2009 festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über.
Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.
2. Begründung
Die Voraussetzungen nach § 63 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegen vor. Die Beteiligten sind am 23.09.2008 über den Flurbereinigungsplan angehört worden. Der verbliebene Widerspruch ist inzwischen der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt worden. Ihre Erledigung steht noch aus.
Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würden einem großen Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders
 - der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Flurbereinigungsgebiet erheblich erschwert wäre sowie
 - die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen zu Bauzwecken bis zur Eintragung der Abfindungsgrundstücke in das Grundbuch nicht bzw. nur erschwert möglich wäre.
3. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, Widerspruch einlegen.

DS

Im Auftrag

I. V. Schott